

Klienten-Info

Ausgabe April 2011

INHALT:

1	BESTEuerung DEUTSCHER SozialversicherungSRENTen.....	1
2	ÖFFNUNG DES ARBEITSMARKTS FÜR DIE NEUEN EU-LÄNDER AB 1.5.2011: LOHN- UND SozialDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ	2
3	AKTUELLES ZUM GEBÜHRENRECHT	3
4	SPLITTER	4
4.1	Offenlegung von Bankinformationen	4
4.2	Angabe des Mindestentgelts bei Jobangeboten	4
4.3	Änderung des Erlasses zur Abzugsbesteuerung bei ausländischen Künstlern.....	5
5	EU-QUELLENSTEUER WIRD AB 1.7.2011 AUF 35 % ERHÖHT.....	5

1 Besteuerung deutscher Sozialversicherungsrenten

Durch eine Gesetzesänderung in Deutschland werden **Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung**, die an Ausländer bezahlt werden, **rückwirkend ab 1.1.2005 in Deutschland** im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht **steuerpflichtig**. Von den Renten des Jahres 2005 wird nur ein Teilbetrag von 50% besteuert, der Prozentsatz des steuerpflichtigen Rententeils steigt aber ab 2006 jährlich um 2%. Bei der Besteuerung kommt der normale Tarif (ohne Grundfreibetrag und anderer personen- oder familienbezogener Vergünstigungen) zur Anwendung, außer der (österreichische) Steuerpflichtige beantragt beim in Deutschland zuständigen Finanzamt Neubrandenburg die (deutsche) unbeschränkte Einkommensteuerpflicht. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens 90% der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die jährlichen österreichischen Einkünfte in den Jahren 2005 bis 2007 € 6.136, im Jahr 2008 € 7.664, in 2009 € 7.834 und in 2010 € 8.004 nicht überstiegen haben. Dies ist durch eine Bestätigung der österreichischen Steuerbehörde nachzuweisen.

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dürfen deutsche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Österreich unverändert nur im Rahmen des

so genannten „**Progressionsvorbehalt**“ besteuert werden. Zu diesem Zweck müssen die österreichischen Pensionsempfänger diese Rentenbezüge wie schon bisher durch Abgabe einer Einkommensteuerveranlagung beim Wohnsitzfinanzamt deklarieren.

2 Öffnung des Arbeitsmarkts für die neuen EU-Länder ab 1.5.2011: Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Mit der mit **1.5.2011 in Kraft tretenden Öffnung des inländischen Arbeitsmarkts** für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den mit 1.5.2004 der EU neu beigetretenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen) befürchtet der Gesetzgeber eine Zunahme des sozialpolitisch unerwünschten Lohn- und Sozialdumpings. Nach Ansicht des Gesetzgebers führt Lohn- und Sozialdumping nicht nur dazu, den ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung teilweise vorzuenthalten, sondern auch dazu, den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern zu untergraben. Um dem Phänomen des Lohn- und Sozialdumpings entgegen zu wirken treten mit 1.5.2011 die Bestimmungen des **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G)** in Kraft. Die darin enthaltenen wichtigsten Neuerungen sind:

- ArbeitgeberInnen und BeschäftigterInnen sind künftig zur Bereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache im Inland verpflichtet, die zur Überprüfung des den ArbeitnehmerInnen nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind.
- Organe der Abgabebehörde (Finanzpolizei) sind berechtigt, Erhebungen vor Ort durchzuführen, die zur Kontrolle des Grundlohns erforderlich sind. Ferner sind sie berechtigt, Personenbefragungen durchzuführen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.
- Die Wr GKK wird als Kompetenzzentrum LSDB installiert. Sie hat die Aufgabe der Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) für nach Österreich überlassene oder entsandte ArbeitnehmerInnen. Die Überprüfung soll auf der Grundlage der von den Abgabenbehörden übermittelten Erhebungsergebnisse erfolgen. Stellt die Wr GKK anhand der übermittelten Unterlagen eine Minderentlohnung fest, hat sie Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist der Abgabenbehörde zu übermitteln, um die Nachverrechnung von Abgaben zu veranlassen.
Im Baubereich ist auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Feststellung von Unterschreitungen des Grundlohns und zur Strafanzeige befugt. Das Gesetz sieht nunmehr eine Reihe von Straftatbeständen vor, die mit unterschiedlichen Strafen verbunden sind:

- Verweigert der Arbeitgeber der Abgabenbehörde den Zutritt zu Betriebsstätten, Betriebsräumen, Arbeitsstätten oder Aufenthaltsräumen, ist er mit € 500 bis € 5.000 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall beträgt der Strafraumen € 1.000 bis € 10.000.
 - Hält der Arbeitgeber, Beschäftigter oder grenzüberschreitende Überlasser die Lohnunterlagen nicht gesetzeskonform bereit, beträgt der Strafraumen ebenfalls € 500 bis € 5.000, im Wiederholungsfall € 1.000 bis € 10.000.
 - Werden ArbeitnehmerInnen unterentlohnt, so beträgt der Strafraumen bei Beschäftigung von höchstens drei unterentlohten ArbeitnehmerInnen € 1.000 bis € 10.000 je unterentlohter ArbeitnehmerIn, im Wiederholungsfall € 2.000,00 bis € 20.000. Werden mehr als drei ArbeitnehmerInnen unterentlohnt beschäftigt, beträgt der Strafraumen je ArbeitnehmerIn € 2.000 bis € 20.000, im Wiederholungsfall € 4.000 bis € 50.000.
 - Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns oder das Verschulden des Arbeitgebers nur geringfügig war, ist von einer Strafe abzusehen, sofern die Lohndifferenz binnen der von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird. Eine derartige Straffreiheit ist aber nur bei erstmaliger Verwaltungsübertretung vorgesehen.
- Die Wr GKK ist zur Führung einer Verwaltungsstrafevidenz hinsichtlich der einschlägigen Bestrafungen nach den Lohn- und Sozialdumping-Bestimmungen verpflichtet.
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Arbeitgeber die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn mehr als drei ArbeitnehmerInnen beschäftigt wurden oder ein Fall der Wiederholung vorliegt. Wer trotz Untersagung weiter tätig wird, ist mit Geldstrafe von € 2.000 bis € 20.000 zu bestrafen.
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Auftraggeber oder Beschäftigter eine Sicherheitsleistung von mindestens € 5.000 auferlegen, wenn die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich erscheint.

3 Aktuelles zum Gebührenrecht

- **Keine Gebührenpflicht für Kredit- und Darlehensgeschäfte mehr ab 1.1.2011**

Der Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen unterliegt ab 1.1.2011 bekanntlich nicht mehr der Gebührenpflicht. Das BMF hat nunmehr in einer Information ua folgende Zweifelsfragen im Zusammenhang mit vor dem 1.1.2011 nicht gebührenpflichtig abgeschlossenen Kredit- und Darlehensgeschäften geklärt:

- Die nach dem 31.12.2010 erfolgte Verbringung eines im Ausland bereits vor dem 1.1.2011 gebührenfrei abgeschlossenen Kredit- oder Darlehensvertrags löst keine Gebührenpflicht mehr aus, weil die die Gebührenschuld auslösende Handlung (= Verbringung der Urkunde ins Inland) erst nach dem 31.12.2010 gesetzt wird.
- Wenn für ein Kredit- oder Darlehensverhältnis, welches vor dem 1.1.2011 eingegangen wurde, erst nach dem 31.12.2010 eine (nach früherer Rechtslage grundsätzlich die Gebührenpflicht auslösende) Urkunde errichtet wird, fällt ebenfalls keine Gebühr mehr an. Dies gilt auch für rechtsbezeugende Urkunden, die erst nach dem 31.12.2010 ausgehändigt werden.

4 Splitter

4.1 Offenlegung von Bankinformationen

Nach Verabschiedung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes im Jahre 2009, mit dem die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lockerung des Bankgeheimnisses gegenüber ausländischen Steuerbehörden geschaffen wurden, hat Österreich zwischenzeitlich eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen bzw geändert, die einen gegenseitigen erweiterten Informationsaustausch vorsehen. Das Ende Dezember 2010 unterzeichnete **Revisionsprotokoll zum DBA mit Deutschland** ermöglicht ab 1.1.2011 über Anforderung der jeweiligen Finanzverwaltung auch den Austausch von steuererheblichen Bankinformationen, ohne dass zB von Seiten Deutschlands bereits ein förmliches Strafverfahren eingeleitet sein muss.

Auch im Verhältnis zur **Schweiz** wurde bereits ein **Abänderungsprotokoll** mit einer erweiterten Amtshilfeklausel unterzeichnet, die es auch den österreichischen Finanzbehörden in Verdachtsfällen ohne Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ermöglicht, Auskünfte über Schweizer Bankkontendaten österreichischer Steuerpflichtiger einzuholen. Diese Änderung des DBA mit der Schweiz ist zwar am 1.3.2011 in Kraft getreten, ist aber erst **ab dem 1.1.2012 anwendbar**.

4.2 Angabe des Mindestentgelts bei Jobangeboten

Arbeitgeber und Arbeitsvermittler sind seit 1.3.2011 verpflichtet, in Stellenausschreibungen das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende Mindestentgelt und eine etwaige Bereitschaft zur Überzahlung anzugeben. Dabei genügt es in der Regel, das zwingende kollektivvertragliche Mindestentgelt anzugeben, ein konkretes Gehaltsangebot ist nicht erforderlich. Bei einem Verstoß hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorerst zu mahnen, ab 1.1.2012 können auch Geldstrafen von bis zu € 360 verhängt werden. Das eigentliche Ziel dieser Gesetzesänderung liegt in der Beseitigung der Einkommensdiskriminierung von Frauen gegenüber Männern.

4.3 Änderung des Erlasses zur Abzugsbesteuerung bei ausländischen Künstlern

Wirken ausländische beschränkte steuerpflichtige Personen an inländischen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen mit, dann muss von diesen Honoraren eine Abzugssteuer von 20 % der Bruttobeträge (bzw. in bestimmten Fällen 35 % der Nettoeinkünfte) einbehalten werden. Bereits nach bisheriger Erlaßregelung konnte auf den Einbehalt der Abzugssteuer verzichtet werden, wenn die beschränkt steuerpflichtige natürliche Person für ihre Tätigkeit vom inländischen Veranstalter neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (zB Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für maximal fünf Kalendertage an einem Veranstaltungsort) ein Honorar von maximal € 440 pro Veranstaltung bzw. maximal € 900 vom selben Veranstalter bezogen hat. Diese Grenzen wurden nunmehr generell auf € 1.000 angehoben. Außerdem kann die Vereinfachungsregelung auch für die bisher ausgenommenen Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen (zB im Rahmen von Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten, angewendet werden.

5 EU-Quellensteuer wird ab 1.7.2011 auf 35 % erhöht

Im Jahr 2005 wurden bekanntlich in der EU Maßnahmen gesetzt, die sicherstellen sollen, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an EU-Bürger einer effektiven Besteuerung unterzogen werden. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben einen Informationsaustausch in Form von Kontrollmitteilungen eingeführt, die von der zinsenauszahlenden Bank mindestens einmal pro Jahr automatisch an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Kontoinhabers übermittelt werden (Auskunftssystem). Österreich, Belgien und Luxemburg heben abweichend davon auf die betroffenen Zinszahlungen eine Quellensteuer ein. Der Quellensteuersatz beträgt seit 1.7.2008 20 % (davor 15%) und wird nunmehr ab 1.7.2011 auf 35% angehoben.

Ein österreichischer Anleger mit ausländischen Zinseneinkünften muss diese bei der österreichischen Einkommensteuerveranlagung selbstverständlich auch dann deklarieren, wenn die Zinsen im Ausland (zB in Belgien, Luxemburg oder der Schweiz) einem Quellensteuerabzug unterliegen (Steuerbelastung in Österreich: 25 % Einkommensteuer). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird die im Ausland abgezogene Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet. Der Quellensteuerabzug kann aber dadurch vermieden werden, dass der Anleger freiwillig einem Informationsaustausch der ausländischen Bank mit seinem Wohnsitzfinanzamt zustimmt. In diesem Falle muss der zinsenauszahlenden Bank eine Ansässigkeitsbescheinigung des österreichischen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt werden.